

Standesamt Pankow	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweis für Terminkunden	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	4
Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung eines Kindes beantragen	5
Voraussetzungen	5
Erforderliche Unterlagen	5
Gebühren	6
Rechtsgrundlagen	6
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Standesamt Pankow

Bezirksamt Pankow

Anschrift

Breite Str. 24A-26
13187 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: <https://www.berlin.de/115/>

Fax: (030) 90295-2592

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/>

E-Mail: standesamt@ba-pankow.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Zugang über den Eingang Neue Schönholzer Str. 35.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 8:30 - 13:00 Uhr (nur nach Terminabsprache)

Dienstag: 8:30 - 13:00 Uhr (nur nach Terminabsprache)

Donnerstag: 13:00 - 18:00 Uhr (nur nach Terminabsprache)

Hinweis für Terminkunden

Schreiben Sie uns bitte zur Terminvereinbarung eine E-Mail.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.6km [S+U Pankow](#)

S2, S8, S85, S26

0.8km [S Wollankstr.](#)

S1, S25, S85

1.5km [S Schönholz](#)

S1, S25, S85

U-Bahn

0.7km [S+U Pankow](#)

U2

1.3km [U Vinetastr.](#)

U2

 Bus

0.1km [Berlin, Rathaus Pankow](#)

155, 250, 255, M27

0.2km [Wilhelm-Kuhr-Str.](#)

255

0.4km [Berlin, Bürgerpark Pankow](#)

250, 155

 Tram

0.1km [Berlin, Rathaus Pankow](#)

M1

0.4km [Berlin, Bürgerpark Pankow](#)

M1

0.5km [Pankow Kirche](#)

M1, 50

Sonstige Hinweise zum Standort

Das Standesamt bietet keine offene Sprechstunde an, Wir sind für Sie jedoch auf anderen Kommunikationswegen erreichbar und vereinbaren bei Bedarf individuelle Termine mit Ihnen.

Beratungen/Auskünfte erfolgen in der Regel und nach Möglichkeit per E-Mail sowie eingeschränkt auch telefonisch. Bitte wenden Sie sich hierzu per E-Mail direkt an die zuständigen Register.

Eheregister
ehe@ba-pankow.berlin.de

Geburtenregister (ausschließlich für Neugeborene)
geburt@ba-pankow.berlin.de

Sterberegister
sterbe@ba-pankow.berlin.de

Urkundenstelle (Urkunden aus Altregistern bis 2023)
urkunden@ba-pankow.berlin.de

- Anmeldungen zur Eheschließung oder die Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses zur Eheschließung im Ausland können schriftlich beantragt werden. Bitte fügen Sie dieser Anmeldung Ihre Kontaktdaten sowie alle erforderlichen Unterlagen, bei Auslandsbeteiligung ggf. vorerst in Kopie, bei. Das Formular hierzu finden Sie auf unserer Homepage.

Die Bearbeitung erfolgt im Nachgang nach Dringlichkeit und entsprechend der personellen Kapazitäten.

- Im Rathaus Pankow befinden sich 20 Sitzplätze, so dass neben dem Brautpaar bis zu 18 weitere Personen an einer Eheschließung teilhaben können.

Weitere Gäste oder Gratulanten bitten wir vor dem Rathaus zu warten.

- Reservierungswünsche zu Vornotierungen von Terminen für Eheschließungen werden telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen.

Aufgrund von Personalausfällen sind unsere Telefonsprechzeiten bis auf Weiteres verkürzt.

Sie erreichen die Kolleginnen telefonisch unter 90295 – 2329 oder 2330

Mo., Di., Mi. jeweils 9.30 -10.30 Uhr sowie 13:30 – 14.30 Uhr, Do. 14-15 Uhr und Fr. von 9-10 Uhr

- Urkundenbestellungen können ausschließlich online oder briefpostalisch angefordert werden.
- Anzeigen zu Sterbefällen bitten wir gleichfalls briefpostalisch oder durch Einwurf in den Hausbriefkasten zuzustellen. Für dringende Angelegenheiten kontaktieren Sie uns, um einen Termin zu vereinbaren.

Für die Abgabe von Unterlagen nutzen Sie bitte den Hausbriefkasten am Eingang des Rathauses Pankow, Breite Str. 24a-26.

Achten Sie bitte darauf, dass auf dem Umschlag Angaben zum laufenden Vorgang (z.B. Name der Eheschließenden oder im Falle der Erstbeurkundung nach Geburt, Angaben zu Eltern/Kind) enthalten sind. Die Bearbeitung bzw. Weiterinformation erfolgt ebenfalls schriftlich.

Sie befinden sich auf einer Seite des Service-Portals Berlin. Bitte beachten Sie unbedingt die bezirksspezifischen Hinweise auf der Internetseite des Standesamt Pankow von Berlin.

Wir danken für Ihr Verständnis

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung eines Kindes beantragen

Wenn ein sorgeberechtigter Elternteil eine andere Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, geheiratet hat, kann das Kind unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Ehenamen einbenannt werden.

Voraussetzungen sind, dass ein gemeinsamer Ehepartner bestimmt wurde und das Kind im selben Haushalt wie die Ehegatten lebt. Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.

Eine Einbenennung ist unwiderruflich! Auch dann, wenn der sorgeberechtigte Elternteil nach Auflösung der Ehe einen früheren Namen wieder annehmen sollte!

Voraussetzungen

- **Eheschließung eines sorgeberechtigten Elternteils**
Ein sorgeberechtigter Elternteil hat eine Person geheiratet, die nicht Elternteil des Kindes ist.
- **Es wurde ein Ehepartner bestimmt**
Eine Einbenennung ist nur möglich, wenn die Ehegatten einen Ehenamen bestimmt haben.
- **Die Ehegatten und das Kind leben im gemeinsamen Haushalt**
Eine Einbenennung ist nur möglich, wenn der sorgeberechtigte Elternteil, dessen Ehepartner/in und das Kind im gleichen Haushalt leben.
- **Ggf. Zustimmungserklärung**
Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.
Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Einbenennung zustimmen.

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweise oder Reisepässe**
Sofern das Kind bereits einen Kinderausweis besitzt.
In jedem Fall Ausweise des sorgeberechtigten Elternteils sowie dessen Ehepartner/in.
- **Geburtsurkunde Kind**
Wurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Eheurkunde**
Es ist ein Nachweis erforderlich, dass der sorgeberechtigte Elternteil die Ehe mit einer anderen Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, geschlossen hat und dabei ein Ehepartner bestimmt wurde.
Wurde die Ehe im Ausland geschlossen, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Haushaltsbescheinigung / Meldebescheinigung**
Diese ist erforderlich, um nachzuweisen, dass der sorgeberechtigte Elternteil, dessen Ehepartner/in und das Kind im selben Haushalt leben.
- **Ggf. aktuelle Negativbescheinigung des Jugendamtes**

Sollte der sorgeberechtigte Elternteil das alleinige Sorgerecht haben, muss dies entsprechend nachgewiesen werden.

- **Ggf. Einwilligungserklärung**

Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.

Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Einbenennung zustimmen.

- **Dolmetscher**

Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Gebühren

- 25,00 Euro: Namenserklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html)
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1618**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1618.html)
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**
(http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_8)

Hinweise zur Zuständigkeit

Wirksam wird die Einbenennung bei dem deutschen Standesamt, welches die Geburt des Kindes beurkundet hat. Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wurde das Kind im Ausland geboren, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.